

HERKUNFTSNACHWEISE NUR FÜR NICHT STAATLICH GEFÖRDERTE ENERGIE AUS ERNEUERBAREN QUELLEN

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu einem Gesetz zur Umsetzung der Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

10. August 2022

Vorbemerkung: Das BMWK hat am 8. August 2022 um 12.20 Uhr eine Verbändeanhörung zu einem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen gestartet und dazu eine Frist bis zum 10. August 2022 um 12 Uhr gesetzt. Es handelt sich um den Entwurf für ein neues Gesetz, dessen Inhalt für die Verbraucher:innen hohe Relevanz haben kann. Dieser Relevanz wird eine so kurze Anhörungszeit mitten in der Ferienzeit ohne jegliche Vorabinformation in keiner Weise gerecht. Der vzbv kritisiert die zu kurze Frist und gibt im Folgenden nur eine Kurzstellungnahme zu dem Gesetzentwurf ab, die der Thematik und Bedeutung nur eingeschränkt gerecht werden kann. Das bedeutet, dass hier nicht aufgeführte Sachverhalte durchaus als kritisch eingestuft werden könnten.

Der vzbv begrüßt grundsätzlich die Einführung von Herkunftsnachweisen auch für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen, da sie ein wichtiges Instrument der Energiewende darstellen.

Ohne die Herkunftsnachweise wäre der freiwillige Ökoenergiemarkt, insbesondere auch der Ökostrommarkt, als Ergänzung zum staatlich organisierten Ausbau erneuerbarer Energien kaum möglich. Damit Energie aus erneuerbaren Quellen als solche erkennbar wird, sind vertrauenswürdige Herkunftsnachweise und Zertifizierungssysteme notwendig.

Aus Sicht des vzbv sollten freiwilliger und staatlich organisierter und finanzierter Ausbau erneuerbarer Energien aus Gründen der Transparenz streng voneinander getrennt werden. Daher dürfen Herkunftsnachweise nur für die am freiwilligen Ökoenergiemarkt teilnehmenden Anlagen und nicht für staatlich geförderte Anlagen ausgestellt werden, um eine Vermischung der beiden Systeme zu verhindern. Ansonsten könnten die Betreiber dieser Anlagen durch die Vermarktung der Herkunftsnachweise zusätzliche Erlöse generieren, obwohl die Kosten ihrer Anlagen bereits durch die staatliche Förderung abgedeckt sind. Die Käufer:innen der Herkunftsnachweise – also die Kund:innen eines Ökoenergietarifs – würden mit ihrem

finanziellen Zusatzbeitrag lediglich den Gewinn der Anlagenbetreiber:innen erhöhen, nicht jedoch, wie von den meisten erwartet, den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützen.

Dieser Ansatz muss – wie schon bisher für Ökostrom – auch für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen gelten. Dieser Ansatz muss zudem für diese Energieträger gelten, unabhängig davon, ob sie im Inland erzeugt oder aus dem Ausland importiert werden.

Kontakt

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin
vzbv.de

Team Energie und Bauen
energie@vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband ist im Deutschen Lobbyregister registriert. Sie finden den entsprechenden Eintrag hier.